

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Aschheim

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Bay RS 1131- 3 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Aschheim dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

Innerhalb von Wohnbereichen

- ist beim Waschgang das Tor geschlossen zu halten,
- dürfen keine Lärm erzeugenden Saugeinrichtungen (Staubsauger u. a.) außerhalb der Waschhalle verwendet werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgende Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

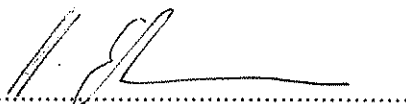
§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, den 31.03.08



Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

